

Schlußfolgerungen und Empfehlungen

1. Der Begriff des Ausgleiches im BNatSchG ist ein rechtlicher und kein naturwissenschaftlicher.

2. Ausgleich im Rechtssinn ist die Verminderung der Beeinträchtigung möglichst bis auf Null. Ein voller Ausgleich im naturwissenschaftlichen Sinn ist in der Regel nicht möglich; es kann nur versucht werden, Ersatz im ökologischen Sinne zu schaffen.

3. Soweit die Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einem Ökosystem führen, das von gleicher Art wie das beeinträchtigte ist, ist zumindest ein gleichwertiges zu schaffen. Der Raum, in dem der Ausgleich durchzuführen ist, bestimmt sich nach den bewerteten Bestandteilen (Organismen und Medien) des Ökosystems. Bei der Wertung ist von den zeitlichen, den physischen und den biologischen Entstehungsvoraussetzungen der Ökosysteme auszugehen.

4. Unter Gesichtspunkten des Naturschutzes sind bestimmte Ökosysteme oder Habitate bestimmter Arten unersetzbar; diese sind in Roten Listen auszuweisen (Tabuflächen und Tabuarten).

5. Für die verschiedenen Ökosystemtypen sind deren physische und biologische Erhaltungs- und Entstehungsvoraussetzungen darzustellen.

6. Es ist anzustreben, für die verschiedenen Eingriffsarten generell die wesentlichsten Auswirkungen darzustellen. Dazu bedarf es eines Zielsystems, für dessen Erstellung vor allem das Instrument der Landschaftsplanung zu nutzen ist.

7. Ökologische Grunddaten sind möglichst umfassend zu erheben und verfügbar zu halten.

8. Im Hinblick auf die Landwirtschaftsklauseln der Naturschutzgesetze, die einen Ausgleich der schwerwiegenden Auswirkungen der modernen Landwirtschaft auf den Naturhaushalt und einzelner Naturgüter nur sehr beschränkt zulassen, ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht im Zuge der Landwirtschaftsförderung, insbesondere der Förderung agrarstruktureller Maßnahmen, die Beeinträchtigung restlicher natürlicher und naturnaher Flächen oder Landschaftsteile subventioniert wird.

Min. Rat Wolfgang Deixler
Bayer. Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
8000 München 80

Begrüßung und Einführung

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Im Namen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüße ich Sie alle hier sehr herzlich. Ich freue mich, daß Sie Ihr Interesse an dem Thema des Kolloquiums durch Ihre Teilnahme so deutlich zum Ausdruck bringen. Es sind hier die verschiedensten Fachbereiche vertreten:

Naturschutz – Biologie – Landwirtschaft – Forstwirtschaft – Straßenbau – Wasserwirtschaft – Vermessungswesen/Flurbereinigung sowie Recht.

Diese Zusammensetzung läßt erwarten, daß die Themen von den verschiedensten Seiten beleuchtet und diskutiert werden und die Ergebnisse der Veranstaltung uns auch in der Praxis weiterhelfen werden.

Das gibt mir Veranlassung, meinen Gruß mit einem besonderen Dank zu verbinden, denn diese Veranstaltung ist ja nicht als vergnügliche Informationstagung gedacht, sondern als Arbeitstagung.

Besonders danken möchte ich ferner den Referenten und Diskussionsleitern. Sie haben schon für ihre Vorbereitung Zeit und Mühe aufgewandt. Ich freue mich, daß es gelungen ist, so ausgezeichnete Sachkenner zu gewinnen.

Last not least danke ich der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und vor allem ihrem Direktor, Herrn Dr. Zielenkowski, dafür, daß sie die Organisation und fachliche Betreuung sowie auch die Auswertung der Veranstaltung mit dem so wichtigen Druck der Ergebnisse übernommen hat. Bonn und Bayern haben also nicht nur geschichtliche Gemeinsamkeiten, sondern auch heute noch gemeinsame Interessen.

Zusammengeführt hat uns hier ein wichtiger Teilbereich der Probleme der Eingriffsregelung. Die intensive Behandlung derartiger Teilprobleme zeigt, daß das Naturschutzrecht – und auch die Naturschutzpraxis – einen Reifungsprozeß durchgemacht haben. Es geht nicht mehr nur um Grundsatzfragen, sondern um die mühevolltägliche Arbeit.

Die Eingriffsregelung im Sinne des § 8 BNatSchG ist seit der Mitte der 70er-Jahre fester Bestandteil des deutschen Naturschutzrechts. Sie ist Ausdruck der Geltung des Verursacherprinzips auch im Naturschutz. Sie ist ferner ein sektoral beschränkter Anwendungsfall der Umweltverträglichkeitsprüfung, noch dazu mit rechtlichen Konsequenzen.

Es besteht auch kein Streit darüber, daß die Eingriffsregelung eine wesentliche Weiterentwicklung des Instrumentariums des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist. Sie ist praktische Konsequenz des modernen Ziels von Naturschutz und Landschaftspflege, Natur und Landschaft überall, im gesamten besiedelten und unbesiedelten Raum, zu sichern.

Wenn nun die Eingriffsregelung in der Praxis nicht oder noch nicht das leistet, was man sich von ihr versprochen hat, so liegt das nur zum geringsten an der Regelung selbst; auch darüber herrscht weitgehend Einigkeit. Es liegt also wieder einmal am Vollzug. Es dauert erfahrungsgemäß stets einige Zeit, bis neue rechtliche Regelungen vor allem im administrativen Bereich bis in die Praxis, vor Ort, durchschlagen. Aber darüber ist hier ebensowenig zu sprechen wie über die mangelhafte qualitative und/oder quantitative Personalausstattung der mit Eingriffen befaßten Behörden.

Unserer Meinung nach ist ein weiterer wesentlicher Vollzugs-mangel darin begründet, daß die Eingriffsregelung im Hinblick auf ihre praktische Anwendung noch nicht genügend durchgearbeitet und handhabbar gemacht worden ist. Dabei interessiert hier nicht so sehr die juristische Seite als vielmehr die naturwissenschaftlich-technische.

Hier soll dieses Kolloquium weiterhelfen. Will es Erfolg haben, muß es sich an den nun einmal gegebenen rechtlichen Rahmen der Eingriffsregelung halten. Herr Dr. Gassner wird den rechtlichen Rahmen erläutern, in die sich unsere Arbeit hier zu fügen hat.

Mir erlauben Sie bitte noch einige wenige weitere Worte zum Tagungsinhalt.

Basis aller hier anzustellenden Überlegungen ist § 8 BNatSchG. Er ist, obwohl Rahmenrecht, doch praktisch un-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [9_1983](#)

Autor(en)/Author(s): Deixler Wolfgang

Artikel/Article: [Schlußfolgerungen und Empfehlungen 6](#)